

## **Checkliste zur Installation einer Steckerphotovoltaikanlage (Mini-PV-Anlage) Erläuterungen zu Ihrem Genehmigungsschreiben**

### **1. Die Anlage entspricht den gültigen Vorschriften**

In der europäischen Norm HD 60364-5-551:2010 ist eindeutig beschrieben, unter welchen Bedingungen „ein Parallelbetrieb der Stromerzeugungseinrichtung mit anderen Stromquellen einschließlich einem Stromverteilungsnetz zulässig ist“. Eine Verbindung „mittels eines Steckers und einer Steckdose mit dem Endstromkreis“ ist hier ausdrücklich verboten.

Die Energiesteckvorrichtung nach Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist für maximal 16 A (3,68 kVA) zugelassen. Pro Energiesteckvorrichtung ist eine Erzeugungsanlage zulässig. Beispiel: Bei einem Leiterquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> ist dies auf maximal 16 A (3,68 kVA) begrenzt.

Die Neuregelung der VDE-AR-N 4105 (VDE-AR-N 4105) ermöglicht es Verbraucher\*innen, ihre Mini-PV-Anlagen zur privaten Stromerzeugung bis zu einer Gesamtleistung von 600 Watt selbst, unter festgelegten Bedingungen, beim Netzbetreiber anzumelden.

### **2. Die Anlage muss durch den Mieter verpflichtend im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden**

Vor Inbetriebnahme einer Mini-PV-Anlage besteht gemäß der [Niederspannungsanschlussverordnung](#) und der VDE Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105) eine Anmeldepflicht beim zuständigen Netzbetreiber.

Weiterhin ist festgelegt, dass Verbraucher\*innen ihre Mini-PV-Anlagen über das [Marktstammdatenregister](#) der Bundesnetzagentur registrieren müssen.

### **3. Nur Elektriker sollen eine steckerfertige PV-Anlage anschließen**

Häufig ist zu lesen, dass Verbraucher\*innen ihre neue Mini-PV-Anlage an eine übliche Steckdose im Haushalt anschließen dürfen. Dem ist nicht so!

Zum Anschluss einer Mini-PV-Anlage ist eine Energiesteckdose erforderlich. Die Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) beschreibt konkrete Anforderungen an eine solche Energiesteckdose. Typische Haushaltssteckdosen (Schutzkontaktstecker) sind für den Anschluss von Mini-PV-Anlagen – laut der aktuellen Norm – in Deutschland nicht zulässig. Die Installation übernimmt eine Elektrofachkraft. Diese prüft auch, ob die Stromleitung für eine Stromeinspeisung ausgelegt ist. Die entsprechenden Anforderungen an die Leitungsdimensionierung, Anschlussart und Schutzeinrichtungen sind in der Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) aufgeführt.

Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandene Sicherung auszutauschen. Wird eine Sicherung verwendet, die nicht für die Stromeinspeisung ausgelegt ist, können Überlastung und ein Brand die Folge sein.

Die Beauftragung eines Elektrikers wäre nur dann nicht zwingend erforderlich, wenn die steckerfertige PV-Anlage über eine Gesamtleistung von max. 600 Watt verfügt und über eine geprüfte Energiesteckvorrichtung an einer nachweislich geeignet dimensionierten Leitung angeschlossen werden kann.

#### **4. Installation der Mini-PV-Anlage auf/am Balkon**

Die Anlage muss gegen Absturz, starke Winde und Sturm fachgerecht und sicher befestigt werden, ohne dass das Gebäude durch den Einbau (z. B. Bohrungen im Mauerwerk oder in den Balkonelementen) beschädigt wird. Eine genaue Beschreibung zur Art der Befestigung der Photovoltaikplatten am Balkon ist dem Vermieter vor der Installation vorzulegen.

Eine Zustimmung des Vermieters ist einzuholen. Diese wird nur erteilt, wenn der Mieter eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.  
Die Fertigstellung der Maßnahme wird dem Vermieter angezeigt.

Er behält sich vor, die Anlage nach Fertigstellung zu besichtigen.

#### **5. Verkehrssicherungspflicht**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die PV-Anlage entstehen, wie z. B. durch herunterfallende Teile oder Brand. Eine Haftpflichtversicherung ist abzuschließen und dem Vermieter zusammen mit der Installationsbeschreibung nachzuweisen.